

Reglement der Rechnungsprüfungskommission

vom 07. Januar 1991

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 85, 87, 89 Ziffer 3, 93 Ziffer 4 und 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 sowie Artikel 16 Ziffer 3 der Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Einwohnergemeinde Sachseln vom 17. Dezember 1974,

folgendes Reglement:

Art. 1 *Organisation*

Die Rechnungsprüfungskommission ist ein eigenständiges Organ der Einwohnergemeinde. Sie ist selbständig und ist keinem Organ unterstellt.

Art. 2 *Wahl der Mitglieder*

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Gemeinderat angehören dürfen. Sie werden jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren in offener oder geheimer Abstimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung gewählt. Ersatzwahlen finden ausschliesslich auf den Rest der Amtsdauer statt.

Art. 3 *Wahl des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission*

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission wird durch die Gemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Ersatzwahl findet ausschliesslich auf den Rest der Amtsdauer statt.

Art. 4 *Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission*

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einwohnergemeinderechnung nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Weisungen zur Anwendung des Rechnungsmodells für die öffentlichen Haushalte der Obwaldner Gemeinden und des Reglementes über den Finanzhaushalt der Gemeinde Sachseln.

² Sie überprüft die Übereinstimmung der Aufwendungen und Erträge mit den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Einwohnergemeinderates.

³ Sie überprüft die Übereinstimmung von Budget und Rechnung sowie den Inhalt der Begründung über Abweichungen.

⁴ Sie überprüft, ob bei Arbeitsvergebungen die nötigen Konkurrenzofferten eingeholt wurden und das Reglement über die Arbeitsvergebungen eingehalten ist.

⁵ Das Steuerwesen ist im Hinblick auf die Vollständigkeit der Rechnungsstellung, des Steuerinkassos und der Steuererlasse zu prüfen.

⁶ Die Rechnungsprüfungskommission hat auf Geschäftsführungsmängel im Zusammenhang mit ihren Prüfungen im Bericht hinzuweisen.

⁷ Weitere Aufgabenbereiche der Rechnungsprüfungskommission sind das interne Kontrollsystem sowie der Datenschutz und Die Datensicherung der EDV-Anlagen.

⁸ Die Rechnungsprüfungskommission hat während des Rechnungsjahres Kontrollen auszuführen:

- a) Stichproben über die Einhaltung des Voranschlages.
- b) Unangemeldete Kontrollen der Kassen-, Postcheck- und Bankbestände.
- c) Kontrolle der Gemeinderatsbeschlüsse anhand der zugestellten Protokollauszüge.
- d) Kontrolle der Anstellungsverhältnisse
- e) Kontrolle der Inventarbestände bei allen Amtsstellen

⁹ Die Rechnungsprüfungskommission hat die Prüfungsarbeiten bis spätestens Ende April des der Jahresrechnung folgenden Jahres abzuschliessen und dem Einwohnergemeinderat in einem internen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen, Vorschläge zu unterbreiten. Sie beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

¹⁰ Die Rechnungsprüfungskommission wird vom Einwohnergemeinderat zur Beratung von allgemeinen Finanzfragen beigezogen.

¹¹ Es können der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Finanzwesen übertragen werden.

Art. 5 *Pflichten der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission*

Der Präsident der Rechnungsprüfungskommission oder ein Mitglied nehmen an den Gemeindeversammlungen teil. Das Fernbleiben ist allenfalls zu entschuldigen.

Die Rechnungsprüfungskommission ist verpflichtet eine Aufsichtsbeschwerde an den Regierungsrat zu richten, wenn vom Einwohnergemeinderat begangene schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen Verfassung, Gesetze, Verordnungen oder Reglemente festgestellt werden.

Eine Auskunftspflicht gegenüber den Stimmbürgern besteht nur während der Gemeindeversammlung und der Würdigung der allgemeinen Gemeindeinteressen.

Ausserhalb der Gemeindeversammlung sind die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission verpflichtet, alle in ihrer Eigenschaft gemachten Wahrnehmungen streng vertraulich zu behandeln und strengste Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Austritt aus der Rechnungsprüfungskommission bestehen.

Art. 6 *Rechte der Rechnungsprüfungskommission*

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Rechnungsprüfungskommission das Recht über sämtliche Beschlüsse, die das Finanzwesen betreffen Aufschluss zu erhalten. Die entsprechenden Auszüge aus dem Einwohnergemeinderatsprotokoll werden direkt dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission zugestellt.

Die Rechnungsprüfungskommission kann nach vorhergehender Orientierung des Einwohnergemeinderates Fachkräfte und aussenstehende Revisoren oder Revisionsgesellschaften beiziehen, wenn es die Situation erfordert.

Art. 7 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, insbesondere das Reglement vom 30. Januar 1978 treten ausser Kraft.

Sachseln, 07. Januar 1991

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Der Präsident: Erwin von Moos
Der Gemeindeschreiber: Albert Bucher

Genehmigung des Regierungsrates: 05. Februar 1991